

99008001012003, 99008001012003

# Personalausweis: Verlust anzeigen und neuen Personalausweis beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105543009/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008001012003, 99008001012003
Leistungsbezeichnung I	Personalausweis: Verlust anzeigen und neuen Personalausweis beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Identitätsnachweis, Perso verloren, Neuer PA, PA, neu, Ausstellung, Verlust, Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion, nPA, nicht gefunden, Personalausweis verloren, neuer Personalausweis, Personalausweis, Elektronisch, ePA, verloren, Perso, ausstellen, weg, elektronischer Personalausweis, Personaldokument, Ausweis

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Personalausweis (008)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)
<b>Lagen Portalverbund</b>	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.01.2015
Fachlich freigegeben durch	BMI, IT I 4; Für die Änderungen vom 03.02.2021: BMI, DV2 Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/BJNR147700010.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/BJNR147700010.html</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-AuswBehVMVpP1">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-AuswBehVMVpP1</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/BJNR147700010.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/BJNR147700010.html</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-AuswBehVMVpP1">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-AuswBehVMVpP1</a>
<b>Teaser</b>	
Volltext	<p>Ist Ihr Personalausweis unauffindbar oder Ihnen verloren gegangen, müssen Sie den Verlust gegenüber Ihrer oder einer sonstigen Personalausweisbehörde oder gegenüber der Polizei anzeigen.</p> <p>Sie können gleichzeitig bei Ihrer oder – gegen Zuschlag/Aufpreis – einer sonstigen Personalausweisbehörde einen neuen Personalausweis beantragen.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Wenn Sie Ihren Personalausweis nicht mehr haben, weil er unauffindbar, verloren oder entwendet worden ist, müssen Sie diesen Verlust sofort anzeigen. Die Beantragung eines neuen Personalausweises ist notwendig. Ist die Bearbeitungsdauer von ca. 4 Wochen zu lang, kann bei Bedarf ein vorläufiger Personalausweis beantragt werden. Dieser wird unmittelbar ausgestellt.

## Erforderliche Unterlagen

- Verlustanzeige
- gültiger (Kinder-)Reisepass oder Geburtsurkunde
- bei Kindern unter 16 Jahren die Einverständnis(-erklärung) der Erziehungsberechtigten
- bei nur einem Erziehungsberechtigten zusätzlich der Sorgerechtsnachweis
- ein biometrietaugliches Passfoto (nach der Fotomustertafel)

Geeignete Nachweise zur Feststellung Ihrer Identität (zum Beispiel amtlicher Lichtbildausweis oder Führerschein)

## Voraussetzungen

- Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)

## Kosten

- EUR 37,00 für Antragsteller ab einschließlich 24 Jahren
- EUR 22,80 für Antragsteller unter 24 Jahren
- EUR 10,00 für den vorläufigen Personalausweis
- EUR 13,00 Aufschlag (außerhalb der Dienstzeit, bei nichtzuständiger Behörde)
- EUR 30,00 Aufschlag für Ausstellung durch konsularische oder diplomatische Vertretung im Ausland
- Gebührenreduzierung oder -befreiung möglich für Bedürftige (im Ermessen der Personalausweisbehörde)

Für die Verlustanzeige fällt keine Gebühr an. Für einen neuen oder einen vorläufigen Personalausweis sind die in der Personalausweisgebührenordnung vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
<b>Frist</b>	Die Verlustanzeige sollte im eigenen Interesse möglichst zügig erstattet werden.
<b>weiterführende Informationen</b>	Informationen zum neuen Personalausweis <a href="https://www.personalausweisportal.de">https://www.personalausweisportal.de</a>
<b>Hinweise</b>	Weitere Informationen über den Personalausweis finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Innern (BMI). <a href="https://www.personalausweisportal.de/DE/Home/home_node.html">https://www.personalausweisportal.de/DE/Home/home_node.html</a> <a href="https://www.personalausweisportal.de/DE/Home/home_node.html">https://www.personalausweisportal.de/DE/Home/home_node.html</a>
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Ist Ihr Personalausweis unauffindbar oder Ihnen verloren gegangen, müssen Sie den Verlust gegenüber der Personalausweisbehörde anzeigen.  Sie können gleichzeitig einen neuen Personalausweis beantragen.
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Innerhalb Deutschlands: An die Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung (Bürgerbüro)  Außerhalb Deutschlands: An die Auslandsvertretung, in deren Bezirk Sie sich aufhalten.  Für Binnenschiffer, die keine Wohnung in Deutschland haben, ist die Personalausweisbehörde am Heimatort des Binnenschiffes, für Seeleute, die keine Wohnung in Deutschland haben, die Personalausweisbehörde am Sitz des Reeders zuständig.
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Identity card: report loss and apply for a new identity card, Personalausweis: Verlust anzeigen und neuen Personalausweis beantragen